

BGer 8F_4/2012 vom 20. Juni 2012

Bundesgericht, 2012-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_4_2012

FR: TF 8F_4/2012 du 20 juin 2012

IT: TF 8F_4/2012 del 20 giugno 2012

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8F_4/2012 {T 0/2}

Urteil vom 20. Juni 2012

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Bundesrichterrinnen Leuzinger, Niquille,

Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte

B._____

Gesuchsteller,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Rechtsabteilung, Postfach 4358, 6002
Luzern,

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Revision),

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_801/2007 vom
7. März 2008.

Nach Einsicht

in das Revisionsgesuch vom 3. April 2012 (Datum des Poststempels) gegen das Urteil
8C_801/2007 vom 7. März 2008, mit welchem das Schweizerische Bundesgericht auf die
Beschwerde vom 8. Dezember 2007 mangels eines rechtsgenügenden Antrages und einer
hinreichenden Begründung nicht eingetreten war,

in die Verfügung vom 11. April 2012, mit welcher das Bundesgericht B._____ zur
Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 750.- bis spätestens am 30. April 2012

aufgefordert hatte,

in das daraufhin eingereichte Gesuch des B. _____ vom 17. April 2012 um unentgeltliche Prozessführung,

in den Zwischenentscheid vom 11. Mai 2012, mit welchem dieses Gesuch zufolge Aussichtslosigkeit abgewiesen und B. _____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 750.- innert einer Nachfrist bis zum 4. Juni 2012 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass der Gesuchsteller den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, sondern mit Eingabe vom 30. Mai 2012 (Datum des Poststempels) bloss ein weiteres Gesuch um Befreiung von den Gerichtskosten oder um deren Herabsetzung stellt,

dass gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 20. Juni 2012

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.